

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00163 vom 23. April 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2024.00163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00163)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00163 du 23 avril 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00163 del 23 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Januar

2017

ereignet,

weshalb

die

bis

31.

Dezember

2016

gültig

gewesenen

Normen

auf

den

vorliegen den

Fall

Anwendung

finden

und

in

dieser

Fassung

zitiert

werden.

### **E. 1.1**

Am

**E. 1.2.1**

Die

Leistungspflicht

eines

Unfallversicherers

gemäss

UVG

setzt

voraus,

dass

zwischen

dem

Unfallereignis

und

dem

eingetretenen

Schaden

(Krankheit,

Inva li dität,

Tod)

ein

natürlicher

Kausalzusammenhang

besteht.

Ursachen

im

Sinne

des

natürlichen

Kausalzusammenhangs

sind

alle

Umstände,

ohne  
deren  
Vorhanden sein  
der  
eingetretene  
Erfolg  
nicht  
als  
eingetreten  
oder  
nicht  
als  
in  
der  
gleichen  
Weise  
beziehungsweise  
nicht  
zur  
gleichen  
Zeit  
eingetreten  
gedacht  
werden  
kann.  
Entsprechend  
dieser  
Umschreibung  
ist  
für  
die  
Bejahung  
des  
natürlichen

Kausal zusammenhangs

nicht

erforderlich,

dass

ein

Unfall

die

alleinige

oder

un mittelbare

Ursache

gesundheitlicher

Störungen

ist;

es

genügt,

dass

das

schädi gende

Ereignis

zusammen

mit

anderen

Bedingungen

die

körperliche

oder

geis tige

Integrität

der

versicherten

Person

beeinträchtigt

hat,

der  
Unfall  
mit  
ändern  
Worten  
nicht  
wegge dacht  
werden  
kann,  
ohne  
dass  
auch  
die  
eingetretene  
ge sundheitliche  
Stö rung  
entfiele  
(BGE  
129  
V  
177  
E.  
3.1,  
402  
E.  
4.3.1,  
119  
V  
335  
E.  
1,  
118  
V  
286

E.  
1b,  
je  
mit  
Hinweisen). Ob  
zwischen  
einem  
schädigenden  
Ereignis  
und  
einer  
gesundheitlichen  
Störung  
ein  
natürlicher  
Kausalzusammenhang  
besteht,  
ist  
eine  
Tatfrage,  
worüber  
die  
Verwaltung  
beziehungsweise  
im  
Beschwerdefall  
das  
Gericht  
im  
Rahmen  
der  
ihm  
obliegenden  
Beweiswürdigung

nach  
dem  
im  
Sozialversicherungsrecht  
üblichen  
Beweisgrad  
der  
überwiegenden  
Wahrscheinlichkeit  
zu  
befinden  
hat.  
Die  
blosse  
Möglichkeit  
eines  
Zusammenhangs  
genügt  
für  
die  
Begründung  
eines  
Leistungsanspruches  
nicht  
(BGE  
129  
V  
177  
E.  
3.1,  
119  
V  
335  
E.

1,

118

V

286

E.

1b,

je

mit

Hinweisen).

### **E. 1.2.2**

Die

Leistungspflicht

des

Unfallversicherers

setzt

im

Weiteren

voraus,

dass

zwischen

dem

Unfallereignis

und

dem

eingetretenen

Schaden

ein

adäquater

Kausal zusammenhang

besteht.

Nach

der

Rechtsprechung

hat

ein  
Ereignis  
dann  
als  
adäquate  
Ursache  
eines  
Erfolges  
zu  
gelten,  
wenn  
es  
nach  
dem  
ge wöhnlichen  
Lauf  
der  
Dinge  
und  
nach  
der  
allgemeinen  
Lebens erfahrung  
an  
sich  
geeignet  
ist,  
einen  
Erfolg  
von  
der  
Art  
des  
eingetretenen

herbeizuführen,

der

Eintritt

dieses

Er folges

also

durch

das

Ereignis

allgemein

als

begünstigt

erscheint

(BGE

129

V

177

E.

3.2,

405

E.

2.2,

125

V

456

E.

5a).

Bei

objektiv

ausgewiesenen

organischen

Unfallfolgen

deckt

sich

die  
adäquate,  
d.h.  
rechtserhebliche  
Kausalität  
weitgehend  
mit  
der  
natürlichen  
Kausalität;  
die  
Adäquanz  
hat  
hier  
gegenüber  
dem  
natürlichen  
Kausalzusammenhang  
praktisch  
keine  
selbständige  
Bedeutung  
(BGE  
134  
V  
109  
E.  
2.1).  
**E. 1.3**  
Die  
Versicherungsleistungen  
werden  
auch  
für

Rückfälle  
und  
Spätfolgen  
gewährt  
( Art.  
11  
UVV).  
Bei  
einem  
Rückfall  
handelt  
es  
sich  
um  
das  
Wiederaufflackern  
einer  
vermeintlich  
geheilten  
Krankheit,  
so  
dass  
es  
zu  
ärztlicher  
Behandlung,  
möglich erweise  
sogar  
zu  
(weiterer)  
Arbeitsunfähigkeit  
kommt;  
von  
Spätfolgen

spricht  
man,  
wenn  
ein  
scheinbar  
geheiltes  
Leiden  
im  
Verlaufe  
längerer  
Zeit  
organische  
oder  
auch  
psychische  
Veränderungen  
bewirkt,  
die  
zu  
einem  
anders  
gearteten  
Krankheitsbild  
führen  
können  
(BGE  
118  
V  
293  
E.  
2c  
mit  
Hinweisen).  
Rückfälle

und  
Spätfolgen  
schliessen  
sich  
begrifflich  
an  
ein  
bestehendes  
Unfall ereignis  
an.  
Entsprechend  
können  
sie  
eine  
Leistungspflicht  
der  
Unfallversiche rung  
nur  
auslösen,  
wenn  
zwischen  
den  
erneut  
geltend  
gemachten  
Beschwerden  
und  
der  
seinerzeit  
beim  
versicherten  
Unfall  
erlittenen  
Gesundheitsschädigung

ein  
natürlicher  
und  
adäquater  
Kausalzusammenhang  
besteht  
(BGE  
118  
V  
293  
E.  
2c  
in  
fine).

#### **E. 1.4**

Hinsichtlich  
des  
Beweiswertes  
eines  
Arztberichtes  
ist  
entscheidend,  
ob  
dieser  
für  
die  
streitigen  
Belange  
umfassend  
ist,  
auf  
allseitigen  
Untersuchungen  
beruht,

auch  
die  
geklagten  
Beschwerden  
berücksichtigt,  
in  
Kenntnis  
der  
Vorakten  
(Anamnese)  
abgegeben  
worden  
ist,  
in  
der  
Darlegung  
der  
medizinischen  
Zusammenhänge  
und  
in  
der  
Beurteilung  
der  
medizinischen  
Situation  
einleuchtet  
und  
ob  
die  
Schlussfolgerungen  
der  
Experten  
begründet

sind  
(BGE  
134  
V  
231  
E.  
5.1,  
125  
V  
351  
E.  
3a  
mit  
Hinweis;  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_587/2023  
vom  
8.  
April  
2024  
E.  
4.2).  
Nach  
der  
Rechtsprechung  
kommt  
auch  
den  
Berichten  
und  
Gutachten  
versicherungs interner

Ärztinnen  
und  
Ärzte  
Beweiswert  
zu,  
sofern  
sie  
als  
schlüssig  
erscheinen,  
nachvollziehbar  
begründet  
sowie  
in  
sich  
widerspruchsfrei  
sind  
und  
keine  
Indizien  
gegen  
ihre  
Zuverlässigkeit  
bestehen  
(BGE  
125  
V  
351  
E.  
3b/ee) .  
Das  
Anstellungsverhältnis  
einer  
versicherungsinternen

Fachperson  
zum  
Versicherungs träger  
alleine  
lässt  
nicht  
schon  
auf  
mangelnde  
Objektivität  
und  
Befan genheit  
schliessen  
(BGE  
137  
V  
210  
E.  
1.4,  
135  
V  
465  
E.  
4.4).  
Soll  
ein  
Versiche rungsfall  
jedoch  
ohne  
Einholung  
eines  
externen  
Gutachtens  
entschieden

werden,  
so  
sind  
an  
die  
Beweiswürdigung  
strenge  
Anforderungen  
zu  
stellen.  
Bestehen  
auch  
nur  
geringe  
Zweifel  
an  
der  
Zuverlässigkeit  
und  
Schlüssigkeit  
der  
versicherungs internen  
ärztlichen  
Feststellungen,  
so  
sind  
ergänzende  
Abklärungen  
vorzunehmen  
(BGE  
145  
V  
97  
E.

8.5,

142

V

58

E.

5.1,

139

V

225

E.

5.2,

135

V

465

E.

4.4

und

E.

4.7).

### **E. 2.1**

Die

Suva

hielt

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

vom

### **E. 2.2**

Der

Beschwerdeführer

macht

dagegen

in

seinen

Eingaben

vom

30.

Juni

2024

(Urk.

1/1),

vom

3.

Juli

2024

(Urk.

1/2)

und

vom

5.

Oktober

2024

(Urk.

6)

zusammen gefasst

geltend,

es

gehe

nicht

an,

dass

die

Suva

die

Kopfschmerzen

als

Krankheit

qualifizier t

und  
die  
Taggeldleistungen  
eingestellt  
habe,  
obwohl  
er  
wegen  
Kopfweh  
nicht  
mehr  
arbeiten  
könne .  
Die  
Kopfschmerzen  
seien  
unfall bedingt  
(Urk.  
1/1 ,  
Urk.  
6  
S.  
1  
und  
3 ).  
Da  
er  
ständig  
Spannungskopfschmerzen  
habe,  
müsse  
die  
Suva  
für

die  
geeigneten  
Spezialtherapien  
aufkommen  
( Urk.  
6  
S.  
3).  
Die  
Ärzte  
der  
Suva  
hätten  
ihn  
nicht  
persönlich  
(manuell)  
untersucht  
und  
die  
MRI-Befunde  
falsch  
gelesen.  
Wegen  
der  
Kopfschmerzen  
sei  
er  
von  
vier  
Neurologen  
behandelt  
worden,  
unter

anderem  
von  
Dr.  
med.  
H.\_\_\_\_  
und  
Dr.  
med.  
C.\_\_\_\_ ,  
deren  
Berichte  
bei  
den  
Akten  
lägen  
( Urk.  
1/1  
S.  
1).  
Infolge  
eines  
schweren  
Motorrad unfalls  
vom  
24.  
August  
1980  
habe  
er  
einen  
massiven  
Schlag  
auf  
die

Mitte  
des  
Kopfes  
erlitten.

Er  
sei  
danach

### **E. 2.3**

In  
der  
Beschwerdeantwort

vom

1 2.

November

2024

bringt

die

Suva

ergänzend

vor,

sie

habe

keine

Kenntnis

von

einem

Unfall

vom

2 4.

August

1980,

wie

er

nun

vom  
Beschwerdeführer  
erstmal  
erwähnt  
werde,  
und  
sie  
sei  
hierfür  
nicht  
zustän dig  
gewesen.  
Der  
Beschwerdeführer  
bringe  
nichts  
vor,  
was  
Zweifel  
an  
der  
Beur teilung  
von  
Dr.  
B.\_\_\_\_  
vom  
1 3.  
März  
2024  
wecken  
könne.  
Deshalb  
erübrigten  
sich

im  
Sinne  
der  
antizipierten  
Beweiswürdigung  
weitere  
Beweissmassnahmen  
( Urk.  
11). 3.  
Im  
Beschwerdeverfahren  
vor  
dem  
Sozialversicherungsgericht  
sind  
grundsätzlich  
nur  
unfallversicherungsrechtliche  
Verhältnisse  
zu  
beurteilen,  
zu  
denen  
der  
Unfall versicherer,  
hier  
die  
Suva ,  
vorgängig  
in  
Form  
eines  
Einspracheentscheids  
Stellung

genommen  
hat.  
Insoweit  
bestimmt  
der  
Einsprache entscheid  
den  
beschwerde weise  
weiterziehbaren  
Anfechtungsgegenstand  
(BGE  
144

I

### **E. 3**

Februar

2024

ergebe .

Im

Arztzeugnis

von

Dr.

med.

D.\_\_\_\_ ,

Facharzt

für

Rheumatologie,

über

die

Erstbehandlung

nach

diesem

Unfall

am

1

**E. 5**

Dezember

2014

würden

weder

Kopf-

oder

Nacken beschwerden

noch

eine

Bewusstlosigkeit

nach

dem

Ereignis

vom

1 1.

Dezember

2014

erwähnt

( Urk.

2

S.

5) .

Dieser

Arzt

habe

erstmals

fast

fünf

Jahre

nach

dem

Unfall

im

Bericht  
vom  
3.  
Dezember  
2019  
zervikospondylogene  
Beschwerden  
erwähnt.  
Gemäss  
dem  
interdisziplinären  
Gutachten  
der  
E.\_\_\_\_  
AG  
F.\_\_\_\_  
vom  
4.  
Februar  
2021  
sei en  
die  
Gutachter  
zum  
Schluss  
gelangt,  
dass  
die  
degenerativen  
Veränderungen  
am  
Atlantoden t al-Gelenk  
die  
vom

Beschwerdeführer  
angegebenen  
Kopfschmerzen  
teilweise  
erklärten.  
Auch  
der  
Suva-Versicherungsmediziner  
Dr.  
med.  
G.\_\_\_\_ ,  
Facharzt  
für  
Orthopädische  
Chirurgie  
und  
Traumatologie  
des  
Bewegungsapparates,  
habe  
das  
Zervikokranialsyndrom  
in  
seiner  
Beurteilung  
vom  
**E. 5.1**  
mit  
Hinweisen).  
Dem  
vom  
Beschwerdeführer  
eingereichten  
Bericht

vom  
2.  
September  
2024  
sind  
keine  
neuen  
Informationen  
zur  
Kausalität  
der  
Kopfschmerzen  
zu  
entnehmen;  
dieser  
Bericht  
wurde  
im  
Übrigen  
nicht  
von  
Neurologen,  
sondern  
vom  
Oberarzt  
der  
Manuellen  
Medizin  
der  
A.\_\_\_\_  
Klinik  
Dr.  
med.  
I.\_\_\_\_

verfasst  
( Urk.  
7/2).  
D er  
pauschale,  
vom  
Beschwerdeführer  
als  
Nichtmediziner  
vorgebrachte  
Vorwurf,  
die  
Suva-Ärzte  
hätten  
die  
MRI-Befunde  
falsch  
gelesen  
( Urk.  
1/1  
S.  
1),  
entbehrt  
jeder  
weiteren  
Begründung,  
und  
es  
bestehen  
keine  
konkreten  
Anhaltspunkte  
für  
dessen

Richtigkeit .

Vor

diesem

Hintergrund

bestehen

keine

auch

nur

geringen

Zweifel

an

der

Zuverlässigkeit

und

Schlüssigkeit

der

Beurteilung

durch

von

Dr.

B.\_\_\_\_ .

In

dieser

Situation

vermag

der

Umstand,

dass

Dr.

B.\_\_\_\_

den

Beschwerdeführer

nicht

persön lich

untersucht  
hat,  
die  
Zuverlässigkeit  
seiner  
Beurteilung  
nicht  
in  
Frage  
zu  
stellen .  
Auch  
sein  
Anstellungsverhältnis  
zur  
Suva  
lässt  
für  
sich  
alleine  
noch  
nicht  
den  
Schluss  
auf  
mangelnde  
Objektivität  
und  
Befangenheit  
zu  
(vgl.  
auch  
vorstehend  
E.

1.4) .

4.3

Damit

steht

gestützt

auf

die

bereits

im

früheren

Urteil

des

Sozialversicherungs gerichts

UV.2024.00002

vom

3 0.

Oktober

2024,

E.

6.2,

angestellten

Überlegungen

und

die

Beurteilung

von

Dr.

B.\_\_\_\_

vom

1 3.

März

2024

fest,

dass

ein  
natürlicher  
Kausalzusammenhang  
zwischen  
dem  
Unfall  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014  
und  
den  
anhaltenden  
Kopfschmerzen  
nicht  
überwiegend  
wahrscheinlich  
ist.  
Wahrscheinlicher  
ist,  
dass  
die  
Kopfschmerzen  
Folge  
einer  
Erkrankung  
sind,  
etwa  
der  
von  
Dr.  
H.\_\_\_\_  
und  
Dr.

C.\_\_\_\_

erwähnten ,

zumindest

teilweise

degenerativ

bedingten

Beschwerden

a n

der

Halswirbelsäule .

Folglich

ist

nicht

zu

beanstanden,

dass

die

Suva

mit

dem

angefochtenen

Einspracheentscheid

einen

Anspruch

auf

Leistun gen

im

Zusammenhang

mit

den

anhaltenden

Kopfschmerzen

verneint

hat. 5.

Der  
Beschwerdeführer  
stellt  
in  
prozessualer  
Hinsicht  
den  
Antrag,  
das  
Sozialversicherungs gericht  
habe  
im  
Rahmen  
einer  
Gerichtsverhandlung  
die  
Rechtsanwältinnen  
der  
Suva ,  
O.\_\_\_\_  
und  
P.\_\_\_\_ ,  
und  
die  
zwei  
Suva-Ärzte  
G.\_\_\_\_  
und  
B.\_\_\_\_  
vorzuladen  
( Urk.  
6  
S.  
1

und  
3 ,  
Urk.  
16-18 ).  
Die se  
Formulie rung  
des  
Antrags  
(vgl.  
auch  
Urk.  
16-18)  
deutet  
darauf  
hin,  
dass  
es  
dem  
Beschwerde führer  
darum  
geht,  
vom  
Gericht  
persönlich  
angehört  
zu  
werden  
und  
die  
erwähnten  
Mitarbeite nden  
der  
Suva  
als

Zeugen  
befragen  
zu  
lassen  
( vgl.  
BGE  
122  
V  
47  
E.  
3  
sowie  
Urteile  
des  
Bundesgerichts  
9C\_79/2020 / 9C\_83/2020  
vom  
20.  
August  
2020  
E.  
3.2.2 ).  
Darauf  
kann  
nach  
dem  
in  
den  
vorstehenden  
Erwägungen  
Gesagten  
in  
antizipierter  
Beweiswürdigung

verzichtet  
werden,  
da  
von  
weiteren  
Beweismassnahmen  
keine  
neuen  
Erkenntnisse  
zu  
erwarten  
sind.  
Sollte  
es  
sich  
hierbei  
um  
einen  
Antrag  
auf  
Durchführung  
einer  
öffentlichen  
Verhandlung  
im  
Sinne  
von  
Art.  
6  
der  
EMRK  
handeln,  
was  
nach

dem  
Gesagten  
nicht  
anzu nehmen  
ist,  
so  
wäre  
diesem  
Antrag  
nicht  
stattzugeben.  
Denn  
die  
Beschwerde  
er weist  
sich  
nach  
dem  
Gesagten  
als  
offensichtlich  
unbegründet  
(vgl.  
das  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_739/2023  
vom  
2 1.  
Mai  
2024  
E.  
2. 2).

Somit  
kann  
auf  
die  
Durchführung  
einer  
Gerichtsverhandlung  
verzichtet  
werden. 6.  
Abschliessend  
ergibt  
sich,  
dass  
die  
Beschwerde  
abzuweisen  
ist,  
soweit  
darauf  
einzu treten  
ist. Das  
Gericht  
erkennt: 1.  
Die  
Beschwerde  
wird  
abgewiesen ,  
soweit  
darauf  
eingetreten  
wird . 2.  
Das  
Verfahren  
ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X.\_\_\_\_ - Suva - Bundesamt

für

Gesundheit 4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das  
Bundesgericht,  
BGG).

Die  
Frist  
steht  
während  
folgender  
Zeiten

still:  
vom  
siebenten  
Tag

vor  
Ostern  
bis

und  
mit  
dem  
siebenten

Tag  
nach  
Ostern,

vom

**E. 8**  
März  
2024

degenerative  
Veränderungen  
ergeben

–

am  
ehesten  
von

einem  
myofaszial  
getriggerten  
Spannungs kopfschmerz  
ausgegangen,  
neben  
der  
damals  
nicht  
mehr  
aktiven  
Migräneer krankung.  
Dr.  
C.\_\_\_\_  
habe  
im  
Bericht  
vom  
2 3.  
April  
2024  
ergänzend  
festgehalten,  
das  
laborchemische  
Polyneuropathie-Screening  
vom  
2 3.  
März  
2024  
habe  
als  
Hauptbefund  
einen

schweren  
Vitamin-D-Mangel  
ergeben,  
welcher  
auch  
Schmerzen  
in  
den  
Extremitäten  
auslösen  
könne  
( Urk.  
2  
S.  
6).  
Dr.  
B.\_\_\_\_  
sei  
in  
seiner  
Beurteilung  
vom  
13.  
März  
2024  
mit  
nachvollziehbarer  
Begründung  
und  
in  
Übereinstimmung  
mit  
den  
medizinischen

Akten  
zum  
Schluss  
gelangt,  
dass  
die  
geltend  
gemachten  
Beschwerden  
am  
Kopf  
nicht  
auf  
das  
Ereignis  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014  
zurückzuführen  
sein.  
Gestützt  
darauf  
könne  
davon  
ausgegangen  
werden,  
dass  
die  
nun  
geklagten  
Kopfschmerzen  
nicht  
mit

über wiegender  
Wahrscheinlichkeit  
in  
einem  
kausalen  
Zusammenhang  
mit  
dem  
Unfall ereignis  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014  
stunden.  
Eine  
davon  
abweichende,  
begrün dete  
ärztliche  
Kausalitätsbeurteilung  
liege  
nicht  
vor  
( Urk.  
2  
S.  
5  
f.).  
Soweit  
der  
Beschwerdeführer  
auch  
eine  
Beurteilung

der  
beidseitigen  
Schulter beschwerden  
beantrage,  
könne  
auf  
die  
Einsprache  
nicht  
eingegangen  
werden;  
die  
Schulterbeschwerden  
hätten  
nämlich  
nicht  
Gegenstand  
der  
angefochtenen  
Verfü gung  
vom  
1 3.  
März  
2024  
gebildet,  
womit  
es  
insoweit  
an  
einem  
Anfechtungs gegenstand  
für  
das  
Einspracheverfahren

mangle

( Urk.

2

S.

6

f.).

**E. 11**

E.

4.3,

131

V

164

E.

2.1,

125

V

413

E.

1a).

Gegenstand

des

angefochtenen

Einspracheentscheids

vom

3 1.

Mai

2024

bildet

nur

die

(von

der

Suva

verneinte)

Frage,  
ob  
die  
vom  
Beschwerdeführer  
geklagten  
Kopfschmerzen  
in  
einem  
natürlichen  
Kausalzusammenhang  
zum  
Unfall  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014  
stehen  
und  
die  
Suva  
dafür  
leistungspflichtig  
ist  
( Urk.  
2  
S.  
5  
ff.).  
Soweit  
der  
Beschwerdeführer  
auch  
einen

Leistungsanspruch

aufgrund

von

Beschwerden

in

beiden

Schultern

geltend

macht

( Urk.

1/1

S.

2),

ist

darauf

im

vorliegenden

Verfahren

nicht

einzutreten.

Gleiches

gilt,

soweit

er

vorbringt ,

die

Kopfschmerzen

sein

Folge

eines

Motorradunfalls

vom

24.

August

1980

( Urk.

1/2

S.

1,

Urk.

6

S.

1).

Gegen

diese

Forderung

wendet

die

Suva

i m

Übrigen

in

ihrer

Beschwerdeantwort

ein ,

der

Beschwerdeführer

sei

anlässlich

dieses

Ereignisses

im

Jahr

1980

gar

nicht

bei

ihr

unfallversichert  
gewesen  
( Urk.  
11) .  
Zu  
prüfen  
ist  
daher  
einzig,  
ob  
die  
anhaltenden  
Kopfschmerzen  
auf  
das  
bei  
der  
Suva  
versicherte  
Unfallereignis  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014  
zurückzuführen  
sind  
und  
der  
Beschwerdeführer  
in  
diesem  
Zusammenhang  
Anspruch  
auf

Leistungen

der

Suva

hat. 4 . 4.1

Das

Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich

setzte

sich

bereit s

in

seinem

Urteil

UV.2024.00002

vom

3 0.

Oktober

2024

(Urk.

20)

mit

Kopfschmerzen

des

Beschwerdeführers

auseinander.

Bei

der

Überprüfung

des

in

jenem

Verfahren

angefochtenen  
Einspracheentscheidungs  
vom  
4.  
Dezember  
2023  
(Urk.  
12/253)  
war  
zu  
klären,  
inwiefern  
der  
Gesundheitszustand  
des  
Beschwerdeführers  
im  
Zeitpunkt  
des  
Erlasses  
der  
mit  
dem  
Einspracheentscheidungs-  
bestätigten  
Verfügung  
der  
Suva  
vom  
22.  
Dezember  
2022  
zum  
Anspruch

auf  
Unfallversicherungsleistungen ,  
in  
erster  
Linie  
einer  
Rente,  
führte  
( Urk.  
20  
E.  
3 ).  
D as  
Sozialversicherungsgericht  
hielt  
fest ,  
gestützt  
auf  
die  
beweiskräftige  
versicherungs medizinische  
Beurteilung  
von  
Dr.  
G.\_\_\_\_  
vom  
8.  
August  
2022  
steh e  
fest,  
dass  
es  
sich

bei  
der  
im  
E. \_\_\_ -Gutachten  
vom  
4.  
Februar  
2021  
( Urk.  
12/173)  
erwähnten  
Diagnose  
eines  
Zervikokranialsyndrom s  
( vgl.  
Urk.  
12/173  
S.  
8)  
mit  
überwiegender  
Wahrscheinlichkeit  
um  
eine  
unfallfremd e  
Beeinträchtigung  
handle  
(vgl.  
Urk.  
12/178  
S.  
6) .  
Es  
sei

nämlich  
auf  
eine  
Atlantoden talarthrose  
(vgl.  
Urk.  
12/173  
S.  
8) ,  
also  
einen  
degenerativen,  
unfall fremden  
Befund ,  
zurück zu führ en .  
Die  
damals  
bestehenden  
Kopfschmerzen  
seien  
in  
einleuchtender  
Weise  
teilweise  
mit  
diesem  
degenerativen  
Befund  
an  
der  
Hals wirbelsäule  
erklärt  
worden  
(vgl.

Urk.  
12/173  
S.  
6) ;  
die  
sporadisch  
geklagten  
heftigeren  
Kopfschmerzen  
könnten  
auf  
die  
daneben  
bestehende  
Migräne  
zurückgeführt  
werden  
(vgl.  
Urk.  
12/173  
S.  
8) .  
Anderslautende  
medizinische  
Beurteilungen  
der  
Unfallkausalitäten  
lägen  
nicht  
bei  
den  
Akten  
(Urk.  
20

S.  
21 ).  
Mithin  
g elangte  
das  
Gericht  
zur  
Beurteilung,  
die  
im  
damals  
massgeblichen  
Zeitraum  
bis  
zum  
Erlass  
der  
Verfügung  
vom  
2 2.  
Dezember  
2022  
aufgetretenen  
Kopfschmerzen  
stunden  
nicht  
in  
einem  
natürlichen  
Kausalzusammenhang  
mit  
den  
bei  
der

Suva  
versicherten  
Unfallereignissen,  
unter  
anderem  
auch  
mit  
dem  
Unfall  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014.  
Es  
besteht  
kein  
Grund,  
im  
vorliegenden  
Verfahren  
von  
dieser  
Beurteilung  
abzuweichen ,  
die  
im  
Übrigen  
im  
Wesentlichen  
derjenigen  
der  
Suva  
gemäss  
Begründung

des  
angefochtenen  
Einspracheentscheids  
entspricht  
( Urk.  
2  
S.  
5  
f.) .  
Zu  
prüfen  
ist  
demnach  
bloss  
noch,  
ob  
sich  
ein  
natürlicher  
Kausal zusammenhang  
zwischen  
den  
nach  
dem  
2 2.  
Dezember  
2022  
aufgetretenen  
Kopf schmerzen  
und  
dem  
Unfall  
vom  
1 1.

Dezember  
2014  
mit  
dem  
massgeblichen  
Beweis grad  
der  
überwiegenden  
Wahrscheinlichkeit  
(vgl.  
vorstehend  
E.  
1.2.1)  
nachweisen  
lässt .  
Dabei  
kann  
offen  
bleiben,  
ob  
die  
mit  
dem  
angefochtenen  
Einsprache entscheid  
beurteilten  
Kopfschmerzen  
Folge  
eines  
Rückfalls  
oder  
von  
Spätfolgen  
des

Unfalls  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014  
sind  
beziehungsweise  
sein  
müssen .  
Denn  
auch  
solchenfalls  
wäre  
die  
Frage  
zu  
klären,  
ob  
ein  
natürlicher  
Kausal zusammenhang  
zum  
ursprünglichen  
Unfall  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014  
besteht  
(vorstehend  
E.  
1.3).  
Zu  
unterscheiden

sind  
die  
hier  
zu  
beurteilenden  
Kopf schmerzen  
schliesslich  
von  
den  
–  
nicht  
Gegenstand  
des  
vorliegenden  
Beschwerde verfahrens  
bildenden  
-  
Folgen  
des  
von  
der  
Suva  
anerkannten  
Rück falls  
zum  
Unfall  
vom  
1 6.  
April  
2007  
(vgl.  
vorstehend  
Sachverhalt  
1.2). 4.2

4.2.1

Den

Akten

ist

Folgendes

zur

Entwicklung

und

Kausalität

der

Kopfbeschwerden

ab

Dezember

2022

zu

entnehmen:

Gemäss

Bericht

des

Neurologen

Dr.

H.\_\_\_\_

vom

12.

Dezember

2022

erhob

dieser

Arzt

am

9.

Dezember

2022

den

dringenden  
Verdacht  
auf  
Kopfschmerzen  
vom  
Spannungstyp,  
die  
seiner  
Einschätzung  
nach  
sehr  
wahrscheinlich  
auf  
ein  
HWS-Syndrom  
mit  
Radikulopathie  
der  
Nervenwurzeln  
C3  
rechts  
und  
C6  
beidseits  
zurück zuführen  
sien  
( Urk.  
12/197).  
Laut  
Bericht  
vom  
23.  
Februar  
2024

gab  
der  
Beschwerdeführer  
dem  
Neurologen  
Dr.  
C.\_\_\_\_  
in  
der  
Sprechstunde  
vom  
16.  
Februar  
2024  
an,  
intermittierend  
unter  
exazerbierende n  
Zervikozephalgien  
mit  
Ausstrahlung  
auf  
das  
Schulterdach  
beid seits  
zu  
leiden  
(Urk.  
12/266).  
Diese  
bestünden  
seit  
dem  
Unfall

im  
Jahr  
2014,  
als  
ihm  
eine  
Leiter  
auf  
den  
Nacken  
gefallen  
sei.  
Da  
der  
Beschwerdeführer  
berichte te ,  
dass  
d er  
Kopfschmerz  
nach  
einer  
Massage  
der  
Nackenmuskulatur  
verschwinde,  
ging  
Dr.  
C.\_\_\_\_  
von  
einem  
myofaszial  
getriggerten  
Hinterkopfschmerz  
aus,

der  
auch  
in  
einen  
Spannungskopfschmerz  
übergehen  
könne  
( Urk.  
12/266/2-3).  
Gestützt  
auf  
die  
Bildgebung  
-  
die  
MRI-Untersuchung  
des  
Schädels  
vom  
1 3.  
Januar  
2022  
ergab  
einen  
unauffälligen  
Befund  
und  
die  
MRI-Untersuchung  
der  
Hals wirbelsäule  
vom  
2 8.  
März

2024

degenerative  
Veränderungen

–

und

eine

elektrophysiologische

Untersuchung

vom

28.

März

2024

(Urk.

12/285/2)

bestätigte

Dr.

C.\_\_\_\_

im

Verlaufsbericht

vom

8.

April

2024

seine

Einschätzung,

dass

am

ehelichen

von

einem

myofaszial

getriggerten

Spannungskopfschmerz

auszuweichen

sei .

Da neben

bestehe

eine

aktuell

nicht

mehr

aktiv e

Migräneerkrankung

( Urk.

12/285/3) .

Ergänzend

hielt

Dr.

C.\_\_\_\_

im

Bericht

vom

23.

April

2024

fest,

das

laborchemische

Polyneuropathie-Screening

vom

23.

März

2024

habe

als

Hauptbefund

einen

schweren

Vitamin-D-Mangel  
ergeben,  
welcher  
auch  
Schmerzen  
in  
den  
Extremitäten  
auslösen  
könne  
( Urk.  
12/282/2-3).  
Dr.  
B.\_\_\_\_ ,  
Orthopädischer  
Chirurg  
und  
Traumatologe  
von  
der  
versicherungs medizinischen  
Abteilung  
der  
Suva,  
beurteilte  
in  
s einer  
Stellungnahme  
vom  
1 3.  
März  
2024  
das  
Vorliegen

eines  
Kausalzusammenhangs  
zwischen  
dem  
Unfall  
vom  
11.  
Dezember  
2014  
und  
den  
anhaltenden  
Kopfschmerzen.  
Er  
hielt  
fest,  
weder  
in  
der  
Schadenmeldung  
vom  
29.  
Dezember  
2014  
(vgl.  
Urk.  
12/3,  
Urk.  
12/10 )  
noch  
in  
den  
anschliessend  
erstellten

medizinischen  
Berichten  
würden  
Kopfschmerzen  
erwähnt .  
E benso  
wenig  
werde  
in  
diesen  
Berichten  
ein  
Nackentrauma  
erwähnt ,  
welches  
zu  
einer  
Bewusstlosigkeit  
geführt  
habe  
-  
im  
Widerspruch  
zu  
den  
Angaben  
des  
Beschwerdeführers  
gegenüber  
Dr.  
C.\_\_\_\_ .  
Damit  
fehlten  
in

den  
Akten  
Hin weise  
für  
unfallbedingte  
Kopfschmerzen.  
Die  
geltend  
gemachten  
Beschwerden  
am  
Kopf  
seien  
mit  
überwiegender  
Wahrscheinlichkeit  
erkrankungsbedingt  
und  
hätten  
mit  
dem  
Ereignis  
vom  
1 1.  
Dezember  
2014  
weder  
einen  
zeitlichen  
noch  
einen  
anatomischen  
Kausalzusammenhang  
( Urk.

12/269/1-2).

Diese

Beurteilung

bestätigte

Dr.

B.\_\_\_\_

in

einer

weiteren

Stellungnahme

vom

19.

Juni

2024

( Urk.

12/324/9). 4.2.2

Die

versicherungsmedizinische

Beurteilung

von

Dr.

B.\_\_\_\_

vom

13.

März

2024

ist

nachvollziehbar

begründet

und

steht

im

Einklang

mit

den  
medizinischen  
Vorakten,  
insbesondere  
den  
Berichten  
der  
behandelnden  
Neurologen  
Dr.  
H.\_\_\_\_  
und  
Dr.  
C.\_\_\_\_.  
Beide  
Ärzte  
führten  
die  
Kopfschmerzen  
am  
ehesten  
auf  
zumindest  
teilweise  
degenerativ  
bedingte  
muskuläre  
Beschwerden  
an  
der  
Halswirbelsäule  
zurück  
(vgl.  
vorstehende

Erwägung) .

Eine

ärztliche

Beurteilung,

die

einen

Kausalzusammenhang

zwischen

den

ab

Dezember

2022

anhaltenden

Kopf schmerzen

und

dem

Unfall

vom

1 1.

Dezember

2014

mit

überwiegender

Wahr scheinlichkeit

bejaht,

liegt

nicht

bei

den

Akten.

Der

Umstand,

dass

Dr.

C.\_\_\_\_  
in  
seinen  
Berichten  
vom  
23.  
Februar  
und  
8.  
April  
2024  
anführte ,  
die  
Kopfschmerzen  
beständen  
seit  
dem  
Unfall  
vom  
11.  
Dezember  
2014 ,  
ist  
darauf  
zurückzuführen ,  
dass  
ihm  
der  
Beschwerdeführer  
angab,  
am  
11.  
Dezember  
2014

sei  
ihm  
eine  
Leiter  
auf  
den  
Nacken  
–  
und  
nicht  
wie  
in  
den  
echtzeitlichen  
Akten  
aus  
dem  
Jahr  
2014  
dokumentiert  
auf  
die  
linke  
Schulter  
( Urk.  
12/3,  
Urk.  
12/10)  
–  
gefallen  
( Urk.  
12/266/3 ).  
Daraus  
allein

kann  
noch  
nicht  
geschlossen  
werden,  
dass  
Dr.  
C.\_\_\_\_  
mit  
überwiegender  
Wahrscheinlichkeit  
von  
eine r  
Unfallkausalität  
der  
Kopfschmerzen  
ausging  
(vgl.  
dazu  
die  
Urteile  
des  
Bundesgerichts  
8C\_855/2018  
vom  
17.  
Oktober  
2018  
E.  
4.1.1  
mit  
Hinweisen  
und  
8C\_523/2022

vom  
23.  
Februar  
2023  
E.  
5.3.2.2).  
Im  
Übrigen  
ist  
die  
Argumentation  
nach  
der  
Formel  
«post  
hoc  
ergo  
propter  
hoc»,  
nach  
deren  
Bedeutung  
eine  
gesundheitliche  
Schädigung  
schon  
dann  
als  
durch  
den  
Unfall  
verursacht  
gilt,  
weil

sie  
nach  
diesem  
aufgetreten  
ist,  
beweisrechtlich  
nicht  
zulässig  
und  
vermag  
zum  
Nachweis  
der  
Unfallkausalität  
nicht  
zu  
genügen  
(BGE  
119  
V  
335  
E.  
2b/bb,  
vgl.  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_244/2023  
vom  
19.  
Oktober  
2023  
E.

**E. 15**

August

sowie

vom

**E. 18**

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

( Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der  
Beweis mittel  
und  
die  
Unterschrift  
der  
beschwerdeführenden  
Partei  
oder  
ihrer  
Rechtsvertretung  
zu  
enthalten;  
der  
angefochtene  
Entscheid  
sowie  
die  
als  
Beweismittel  
angerufenen  
Urkun den  
sind  
beizulegen,  
soweit  
die  
Partei  
sie  
in  
Händen  
hat  
( Art.  
42  
BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.